



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Finanzen und
Beteiligungen

23.11.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Haubner

Telefon: 492-2032

HaubnerG@stadt-
muenster.de

Betrifft

Betrauungsakt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Münster

Beratungsfolge

06.12.2023	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
13.12.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2023	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Münster wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig notwendige Anpassungen des Betrauungsaktes vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierung durch den Betrauungsakt ergeben sich nicht, da der Betrauungsakt nur die beihilfenrechtliche Zulässigkeit der jährlichen im MMK vereinbarten Zahlungen der Stadt Münster darstellt.

Begründung:

Soweit die Stadt Münster Zuschüsse gewährt, damit ihre Gesellschaften und Einrichtungen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), insbesondere Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen, ist eine Betrauung des jeweiligen Begünstigten erforderlich.

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu der durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommenen Aufgabe(n), zur Dauer der Betrauung, zur Vermeidung einer Überkompensation nebst Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen und eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Mit dem vorliegenden Betrauungsakt führt die Stadt Münster die Betrauung des Theaters fort. Der neue Betrauungsakt gilt für 10 Jahre. Somit wird der maximale Betrauungszeitraum ausgenutzt.

Zur Vermeidung einer Überkompensation wird die Zuschussgewährung zudem jährlich von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen des Jahresabschlusses daraufhin geprüft, ob eine Rückzahlung zu fordern ist.

Darüber hinaus prüft die Verwaltung regelmäßig, inwieweit Notwendigkeiten zur Anpassung dieses Betrauungsaktes während der Laufzeit bestehen.

In Vertretung

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:
Anlage A
Anlage 1 zur Vorlage V/0691/2023